C/2026/1980

7.4.2026

Veröffentlichung der Mitteilung über eine genehmigte Standardänderung einer Produktspezifikation einer geografischen Angabe gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission [1]

(C/2026/1980)

MITTEILUNG ÜBER DIE GENEHMIGUNG EINER STANDARDÄNDERUNG

(Artikel 24 der Verordnung (EU) 2024/1143)

„Gros Plant du Pays nantais“

EU-Nr.: PDO-FR-A0275-AM03 — 8.1.2026

1. **Name des Erzeugnisses**

„Gros Plant du Pays nantais“

2. **Art der geografischen Angabe**

☑ g.U.

☐ g.g.A.

☐ g.A.

3. **Sektor**

☐ Landwirtschaftliche Erzeugnisse

☑ Wein

☐ Spirituosen

4. **Land, zu dem das geografische Gebiet gehört**

Frankreich

5. **Behörde des Mitgliedstaats, die die Standardänderung mitteilt**

Name

Ministère de l'agriculture et de la souveraineté alimentaire

6. **Einstufung als Standardänderung**

Die französischen Behörden erklären, dass der eingereichte Antrag den Anforderungen der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 und (EU) 2024/1143 entspricht.

Bei den an der Produktspezifikation vorgenommenen Änderungen handelt es sich um Standardänderungen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 24 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1143.

Der Antrag auf Änderung für die g.U. „Gros Plant du Pays nantais“ betrifft keinen der drei Fälle einer sogenannten „Unionsänderung“, d. h.:

a) eine Änderung des Namens oder der Verwendung des Namens oder der Kategorie des Erzeugnisses oder der Erzeugnisse, die mit der geografischen Angabe bezeichnet werden,

b) die Gefahr, dass der Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet verloren geht,

c) weitere Beschränkungen der Vermarktung des Erzeugnisses.

Die französischen Behörden sind daher der Auffassung, dass der Antrag als sogenannte „Standardänderung“ einzustufen ist.

[1] Delegierte Verordnung (EU) 2025/27 der Kommission vom 30. Oktober 2024 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2024/1143 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Vorschriften für die Eintragung und den Schutz von geografischen Angaben, garantiert traditionellen Spezialitäten und fakultativen Qualitätsangaben und zur Aufhebung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 664/2014 (ABl. L, 2025/27, 15.1.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg_del/2025/27/oj).

7. **Beschreibung der genehmigten Standardänderung(en)**

Titel

Kennzeichnung

Beschreibung

Die Erzeugervereinigung der Ursprungsbezeichnung hat beschlossen, die Weine durch eine größere geografische Einheit zu bezeichnen, indem sie die Angabe „Vin de Loire“ anstelle von „Val de Loire“ angenommen hat.

Dieser Schritt entspricht der neuen Kommunikationsausrichtung der Erzeuger von Loire-Weinen.

Ziel ist es, diese Identität deutlicher hervorzuheben und besser an die von den Wirtschaftsbeteiligten im Loire-Becken erzeugten Weine anzupassen.

☑ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Aufnahme von Agrarumweltbestimmungen

Beschreibung

In die Produktspezifikation der Ursprungsbezeichnung wurden zwei Agrarumweltbestimmungen aufgenommen, nämlich die Kontrolle der Vegetation zwischen den Rebzeilen und eine Bestimmung betreffend die Änderung der Morphologie des Bodens. Damit soll die Nachhaltigkeit der Ursprungsbezeichnung mit Blick auf den Klimawandel und die hohen gesellschaftlichen Erwartungen gestärkt werden.

☐ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Beginn der Weinlese

Beschreibung

Die Erzeugervereinigung der Ursprungsbezeichnung möchte den Weinlesebann streichen, um die Verwaltung zu vereinfachen und gleichzeitig die Kontrolle über die Traubenreife aufrechtzuerhalten.

☐ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Höhe der Drahtrahmen

Beschreibung

Die Maßnahme, die je nach Erziehungssystem eine minimale und eine maximale Höhe der Drahtrahmen festlegt, wird gestrichen. Angesichts der globalen Erwärmung ist diese Bestimmung für die Bezeichnung nicht mehr relevant, und die Laubwandhöhe als bestimmender Faktor für das Blatt-Frucht-Verhältnis bereits ausreichend.

☐ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Abfüllung der Weine „sur lie“ (auf der Hefe)

Beschreibung

Hinsichtlich des spätesten Termins für die Abfüllung von Weinen „sur lie“ besteht das Ziel darin, mehr Flexibilität zu schaffen und die Maßnahme an die üblichen Verfahren der Wirtschaftsbeteiligten anzupassen. Daher wird die Frist für die Abfüllung auf den 30. Juni des Jahres N+2 verschoben.

Heute sind immer mehr Winzer, die Weine mit der Ursprungsbezeichnung herstellen, auch im Handelsgeschäft tätig und haben ihre Organisation weiterentwickelt, unter anderem durch die gemeinsame Nutzung ihrer Abfüllanlagen durch mehrere Betriebe. Aufgrund klimatischer Unwägbarkeiten sind die Mengen, die in einem Betrieb als „tiré-bouché“ (Direktabfüllung) zur Verfügung stehen, oft nicht ausreichend, um die Mengenanforderungen der großen Einzelhandelsunternehmen zu erfüllen. Daher muss es möglich sein, Weine aus mehreren Betrieben zu verschneiden, um größere Partien zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang scheint die Vorschrift über die Abfüllung in Weinkellern überholt. Dank des technischen Fortschritts beim Transport, insbesondere der Verwendung von Kühltanks, kann inzwischen sichergestellt werden, dass die Qualität der Weine bei der Verbringung erhalten bleibt.

Das für die Abfüllung zugelassene Gebiet, das für Weine mit der Angabe „sur lie“ bisher auf den Betrieb beschränkt war, wird daher auf das geografische Gebiet der Ursprungsbezeichnung sowie auf das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft ausgeweitet.

☑ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Aktualisierung des amtlichen Gemeindeschlüssels

Beschreibung

Die Liste der Gemeinden des geografischen Gebiets wird nach Maßgabe des amtlichen Gemeindeschlüssels in der Fassung von 2025 aktualisiert. Diese Änderung hat keine Auswirkungen auf die Abgrenzung des geografischen Gebiets der Ursprungsbezeichnung.

☑ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Beschreibung

Der Abschnitt zum Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet wurde geändert, um die zum Teil veralteten Daten zur Beschreibung der menschlichen Faktoren (Anzahl der Wirtschaftsbeteiligten, Produktionsflächen, Mengen) zu aktualisieren.

☐ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Übergangsmaßnahme

Beschreibung

Eine Übergangsmaßnahme für das abgegrenzte Parzellengebiet ist 2021 ausgelaufen. Dieser Punkt wurde daher aus der Produktspezifikation gestrichen.

☐ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

Titel

Verweise

Beschreibung

Die Kontaktdaten des Institut national de l’origine et de la qualité (Nationales Institut für Ursprung und Qualität, INAO) wurden aktualisiert.

Die Bestimmung zur Kontrolle der Produktspezifikation wurde geändert.

☐ Die Änderung hat Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

EINZIGES DOKUMENT

Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben für Wein

„Gros Plant du Pays nantais“

EU-Nr.: PDO-FR-A0275-AM03 — 8.1.2026

1. **Name(n)**

„Gros Plant du Pays nantais“

2. **Art der geografischen Angabe**

☑ g.U.

☐ g.g.A.

☐ g.A.

3. **Land, zu dem das abgegrenzte geografische Gebiet gehört**

Frankreich

4. **Klassifizierung des landwirtschaftlichen Erzeugnisses mit Position und Code der Kombinierten Nomenklatur gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1143**

2204 — Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

5. **Kategorien von Weinbauerzeugnissen gemäß Anhang VII Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013**

1. Wein

6. **Beschreibung des Weines/der Weine**

Weinbauerzeugnis

Weißwein

Organoleptische Eigenschaften

Aussehen

Sie haben eine sehr blasse gelbe Robe, die bei jungen Weinen manchmal von grünen Reflexen durchzogen ist.

Aroma/Bukett

Im Bukett entwickeln sie subtile, überwiegend fruchtige oder blumige Aromen, die häufig von einem leicht iodigen Aroma begleitet werden.

Geschmack/Gaumen

Ihr ausgewogener Geschmack ist säuerlich und hinterlässt vorrangig einen Gesamteindruck von Frische und Leichtigkeit.

Zusätzliche Angaben zu den organoleptischen Eigenschaften

—

Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol)	—
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol)	—
Minimaler Gesamtsäuregehalt	—
Einheit der Mindestgesamtsäure	—
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter)	—
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter)	—

Zusätzliche Angaben zu den Analysemerkmalen

Die Weine sind weiß, trocken und still.

Die Weine sind gekennzeichnet durch

— einen natürlichen Mindestalkoholgehalt von 9 %;

— einen maximalen Gehalt an vergärbaren Zuckern (Glucose und Fructose) von 4 g pro Liter;

— einen maximalen Gehalt an flüchtiger Säure von 10 meq/l (Milliäquivalent pro Liter);

— einen maximalen Gesamtalkoholgehalt nach Anreicherung von 11 %.

Der Gehalt an Gesamtsäure, an Gesamtschwefeldioxid und der vorhandene Gesamtalkoholgehalt müssen den in den Unionsvorschriften festgelegten Werten entsprechen. Die Weine sind weiß, trocken und still.

☑ Alle in diesem Abschnitt nicht aufgeführten Analysemerkmale entsprechen den in den geltenden EU-Rechtsvorschriften festgelegten Grenzwerten.

7. **Weinbereitungsverfahren:**

7.1. *Spezifische önologische Verfahren zur Bereitung des Weins/der Weine, einschlägige Einschränkungen für die Weinbereitung*

Weinbereitungsverfahren

—

Art des önologischen Verfahrens

Anbauverfahren

Beschreibung

Die Rebflächen weisen eine Bepflanzungsdichte von mindestens 5 000 Stöcken/ha auf. Der Abstand zwischen den Rebzeilen beträgt höchstens 2,20 m, und der Abstand zwischen den Stöcken in derselben Rebzeile liegt zwischen 0,90 m und 1,10 m. Die Reben werden so geschnitten, dass höchstens 14 Augen am Stock bleiben:

— entweder als Kurzschnitt (Cordon-Royat-, Gobelet- oder Fächerschnitt)

— oder im einfachen Guyot-Schnitt.

Der Schnitt wird vor dem Austrieb oder vor Stadium 5 der BBCH-Skala für Weinreben abgeschlossen. Im Fruchtansatz beträgt die Zahl der Fruchtruten des laufenden Jahres höchstens 12 pro Stock.

Weinbereitungsverfahren

—

Art des önologischen Verfahrens

Spezifisches önologisches Verfahren

Beschreibung

Bei der thermischen Behandlung des Leseguts ist eine Temperatur von unter -5 °C untersagt. Die Weine dürfen nach der Anreicherung einen Gesamtalkoholgehalt von 11 % nicht überschreiten. Über die vorstehenden Bestimmungen hinaus müssen die Weine hinsichtlich der önologischen Verfahren sämtliche sich aus dem Unionsrecht und dem Gesetzbuch für Landwirtschaft und Seefischerei (Code rural et de la pêche maritime) ergebenden Verpflichtungen erfüllen.

7.2. *Höchsterträge*

Alle Weine/Kategorie/Sorte/Art

Weißwein

Höchstertrag:

Höchstertrag:	75
Einheit Höchstertrag:	Hektoliter je Hektar

8. **Angabe der Keltertraubensorte oder -sorten, aus der bzw. denen der Wein/die Weine gewonnen wird bzw. werden**

— Colombard B

— Folle blanche B

— Montils B

9. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

1 – *Geografisches Gebiet*

Alle Erzeugungsschritte erfolgen in dem vom staatlichen Institut für Ursprung und Qualität (Institut national de l'origine et de la qualité) auf der Sitzung des zuständigen nationalen Ausschusses vom 20. Juni 2018 genehmigten geografischen Gebiet. Es umfasst zum Zeitpunkt der Genehmigung dieser Produktspezifikation durch den zuständigen nationalen Ausschuss das Gebiet der folgenden Gemeinden gemäß dem amtlichen Gemeindeschlüssel von 2025:

— Departement Loire-Atlantique: Aigrefeuille-sur-Maine, Ancenis-Saint-Géréon, Basse-Goulaine, La Bernerie-en-Retz, Le Bignon, La Boissière-du-Doré, Bouaye, Brains, Carquefou, Le Cellier, La Chapelle-Heulin, Château-Thébaud, Chaumes-en-Retz (davon nur die Teilgemeinde Chéméré), La Chevrolière, Clisson, Corcoué-sur-Logne, Divatte-sur-Loire, Geneston, Gétigné, Gorges, La Haie-Fouassière, Haute-Goulaine, Le Landreau, Legé, La Limouzinière, Le Loroux-Bottereau, Maisdon-sur-Sèvre, Mauves-sur-Loire, Monnières, Montbert, Les Moutiers-en-Retz, Mouzillon, Oudon, Le Pallet, La Planche, Pont-Saint-Martin, Port-Saint-Père, La Regrippière, La Remaudière, Remouillé, Saint-Aignan-Grandlieu, Saint-Colomban, Sainte-Pazanne, Saint-Fiacre-sur-Maine, Saint-Hilaire-de-Chaléons, Saint-Hilaire-de-Clisson, Saint-Julien-de-Concelles, Saint-Léger-les-Vignes, Saint-Lumine-de-Clisson, Saint-Lumine-de-Coutais, Saint-Mars-de-Coutais, Saint-Philbert-de-Grand-Lieu, Les Sorinières, Thouaré-sur-Loire, Vair-sur-Loire, Vallet, Vertou, Vieillevigne, Villeneuve-en-Retz.

— Departement Maine-et-Loire: Mauges-sur-Loire (davon nur die Teilgemeinde La Chapelle-Saint-Florent), Montrevault-sur-Èvre (davon nur die Teilgemeinde La Chaussaire), Orée d'Anjou, Sèvremoine (davon nur die Teilgemeinden Saint-Crespin-sur-Moine und Tillières).

— Departement Vendée: Cugand-la-Bernardière (davon nur die Teilgemeinde Cugand), Montaigu-Vendée (davon nur die Teilgemeinde Saint-Hilaire-de-Loulay), Rocheservière, Saint-Étienne-du-Bois, Saint-Philbert-de-Bouaine.

Die kartografischen Unterlagen zum geografischen Gebiet sind auf der Website des Institut national de l'origine et de la qualité (INAO, Nationales Institut für Ursprung und Qualität) abrufbar.

2. *Abgegrenztes Parzellengebiet*

Die Weine stammen ausschließlich von Reben, die in dem Parzellengebiet für die Erzeugung gelegen sind, das vom INAO im Rahmen der Sitzungen des zuständigen nationalen Ausschusses vom 21. Mai 1996, 25. Mai 2000, 3. Mai 2017, 15. November 2018 und 17. Juni 2020 anerkannt wurde.

Das INAO hinterlegt in den Rathäusern der betreffenden Gemeinden die kartografischen Unterlagen, in denen die Parzellenabgrenzungen des anerkannten Erzeugungsgebiets ausgewiesen sind.

10. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Kategorie des Weinbauerzeugnisses

1. Wein

Zusammenfassung des Zusammenhangs

Die Anpflanzung der Rebsorten, die für die Originalität der Weine der kontrollierten Ursprungsbezeichnung sorgen, in der Region um Nantes lässt sich sowohl auf die geografische Lage als auch auf die Geschichte von Nantes zurückführen. Diese große Hafenstadt, die im Mündungsgebiet der Loire in den Atlantischen Ozean liegt, hat sehr früh einen aktiven Weinhandel mit den Städten im Norden Europas entwickelt. Dieser wichtige Handelsplatz zog zahlreiche Händler an, darunter ein starkes niederländisches Kontingent, was entscheidend zur weiteren Verbreitung der Rebsorte Folle blanche B im geografischen Gebiet beigetragen hat, gefolgt von den beiden anderen Rebsorten Montils B und Colombard B, deren agronomisches Verhalten sehr ähnlich ist.

In der Region um Nantes konnten aufgrund der Boden- und Klimaverhältnisse mit diesen Rebsorten ausgewogene Weißweine mit subtilen Aromen hergestellt werden. Die sauren groben Böden des geografischen Gebiets, die auf Granit, Gneis, Glimmerschiefer oder Sand-Kies-Ablagerungen entstanden sind, sorgen in Zusammenwirkung mit den

milden Wintern in der Region in der Tat für einen frühzeitigen Beginn des Vegetationszyklus der Reben und eine vollständige Reife der Trauben. Die nördliche Lage des Weinbaugebiets mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung und seine Exposition gegenüber Meereseinflüssen gewährleisten frische Temperaturen im Sommer, sodass die ersten empfindlichen Aromen, die sich in den Traubenbeeren herausbilden, erhalten bleiben können.

Bei der Anpassung der ausgewählten Rebsorten an die natürlichen Gegebenheiten des „Pays nantais" konnten sich die Wirtschaftsbeteiligten des geografischen Gebiets auf gut verwurzelte Weinbaukenntnisse stützen, die auf eine jahrhundertealte Tradition des Handels mit feinen Weinen zurückgeht. Die technischen Entscheidungen, die sowohl bei der Auswahl der Parzellen vor der Anpflanzung als auch bei der Beherrschung des Wachstums der Rebstöcke getroffen wurden, ermöglichen es, die wenig fruchtbaren Böden und die großzügige Besonnung des geografischen Gebiets optimal zu nutzen, um ein reifes und gesundes Lesegut zu erhalten. Die „méthode nantaise", bei der der Wein auf dem Feintrub aus der Weinbereitung ohne jeglichen Abstich ausgebaut wird, ermöglicht es, dass sich die bei der Gärung gebildeten Duftmoleküle im Wein vollständig entfalten können. Die milden Winter in diesem Klima fördern die Austauschprozesse mit den Hefen, sodass die Weine an geschmacklichem Reichtum gewinnen. Dieser Ausbau verleiht Weinen mit der Angabe „sur lie" ihren runden Charakter, ihre feinen und subtilen fruchtigen oder blumigen Aromen sowie manchmal ein leichtes Moussieren, das durch die Reste der am Ende der Gärung entstandenen Kohlensäure verursacht wird. Um die Vorzüge dieses Ausbaus zu bewahren und jede Oxidation zu verhindern, machen sich die Wirtschaftsbeteiligten bei der Abfüllung der Weine ihr besonderes Know-how zunutze, indem sie die Weine unmittelbar im geografischen Gebiet oder im Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft auf Flaschen ziehen. Diese tradierte Praxis, bei der auf Eingriffe in die Erzeugnisse weitestmöglich verzichtet wird, ist perfekt geeignet, die feinen Duftkomponenten der Weine zu konservieren.

Als Wein der Region Loire, der direkt am Meer wächst, da sich das geografische Gebiet bis zur Bucht von Bourgneuf erstreckt, weist der „Gros Plant du Pays nantais" im Mund eine Säure auf und bringt in der Regel iodige Aromen zum Ausdruck, die perfekt mit Krebstieren und Austern harmonieren. Die Erzeuger haben diese identitätsstiftende Verbindung zwischen den Weinen und der lokalen Gastronomie immer wieder betont, die 1954 in der Anerkennung als Ursprungsbezeichnung für einen Wein höherer Qualität (appellation d'origine vin délimité de qualité supérieure) mündete. Auch heute ist die Lage des Weinbaugebiets an der Küste zwischen der Bretagne und der Vendée ein kommerzieller Vorteil, da der Fremdenverkehr im Sommer einen wichtigen Beitrag zu seinem Bekanntheitsgrad leistet und das Image eines idealen Weines zum Genuss mit Meeresfrüchten stärkt.

11. **Weitere geltende Anforderungen**

Bezeichnung der Anforderung/Ausnahmeregelung

Ausnahmeregelung in Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet

Rechtsrahmen

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Anforderung/Ausnahmeregelung

Ausnahmeregelung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

Beschreibung der Anforderung/Ausnahmeregelung

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das eine Ausnahmeregelung in Bezug auf die Herstellung, die Bereitung, den Ausbau und die Abfüllung der für die Angabe „sur lie" infrage kommenden Weine gilt, umfasst die folgenden Gemeinden gemäß dem amtlichen Gemeindeschlüssel von 2025:

— Departement Loire-Atlantique: Boussay, Chaumes-en-Retz (davon nur die Teilgemeinde Arthon-en-Retz), Couffé, Ligné, Loireauxence (davon nur die Teilgemeinde Varades), La Marne, Mésanger, Paulx, Rezé.

— Departement Maine-et-Loire: Beaupréau-en-Mauges (davon nur die Teilgemeinde Gesté), Montrevault-sur-Èvre (davon nur die Teilgemeinden La Boissière-sur-Èvre, Le Fuilet und Le Puiset-Doré).

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission entspricht das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft einem Gebiet, das in unmittelbarer Nachbarschaft des betreffenden abgegrenzten Gebiets gelegen ist.

Bezeichnung der Anforderung/Ausnahmeregelung

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Rechtsrahmen

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Anforderung/Ausnahmeregelung

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

Beschreibung der Anforderung/Ausnahmeregelung

Der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann durch die Angabe „sur lie“ bei jenen Weinen ergänzt werden, die den in der Produktspezifikation für diese Angabe festgelegten Erzeugungsbedingungen entsprechen. Der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung kann durch die geografische Bezeichnung „Vin de Loire“ ergänzt werden. Hierfür sind die in der Produktspezifikation für die Nutzung dieser geografischen Bezeichnung festgelegten Regeln einzuhalten. Die Schriftdarstellung der Zusatzangabe „sur lie“ und der geografischen Bezeichnung „Vin de Loire“ darf sowohl in der Höhe als auch in der Breite und Stärke höchstens so groß sein wie die Zeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung. Weine, welche die Zusatzangabe „sur lie“ tragen, sind mit der Angabe des Jahrgangs zu versehen.

Bei der Kennzeichnung von Weinen mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung kann der Name einer kleineren geografischen Einheit angegeben werden, sofern:

— es sich um eine in das Kataster geführte Einzellage handelt;

— diese in der Erntemeldung angegeben ist.

Der Name der im Kataster geführten Einzellage ist in Zeichen gedruckt, deren Schriftgröße sowohl in der Höhe als auch in der Breite und Stärke höchstens halb so groß ist wie die Zeichen des Namens der kontrollierten Ursprungsbezeichnung. Er erscheint in demselben Sichtfeld wie der Name der kontrollierten Ursprungsbezeichnung.

Bezeichnung der Anforderung/Ausnahmeregelung

Abfüllung innerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets

Rechtsrahmen

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Anforderung/Ausnahmeregelung

Abfüllung innerhalb des abgegrenzten geografischen Gebiets

Beschreibung der Anforderung/Ausnahmeregelung

Um die Eigenschaften, die bei der Herstellung und beim Ausbau der Weine entstehen, insbesondere die Frische, die Komplexität der Aromen und das leichte Moussieren infolge des Restgehalts an bei der Vergärung entstandener Kohlensäure zu erhalten und die Zahl der Umfüllvorgänge zu begrenzen, müssen die Weine, die für eine Verwendung der Angabe „sur lie“ infrage kommen, zwischen dem 1. März des auf die Ernte folgenden Jahres und dem 30. Juni des zweiten auf die Ernte folgenden Jahres im geografischen Gebiet oder im Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft auf Flaschen gezogen werden.

Elektronische Fundstelle (URL) der Veröffentlichung der Produktspezifikation

https://info.agriculture.gouv.fr/boagri/document_administratif-09352c1a-2ea0-4198-bd39-197c4477e963